

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Finanzen

Abteilung Wohnungsförderung

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.11.2001

zu Ltg.-662/A-1/37-2001

~~Ausschuss~~

F2-0-510/38-2001

Beilagen

-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Achtung!
Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Zaruba

14813

13. November 2001

Betrifft

Landtagsresolution, Rechtsgeschäfte im Rahmen der Wohnaufförderung,
Gerichtsgebührenbefreiung

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 28. Juni 2001,
Ltg. 662/A-1/37-2001 hat die NÖ Landesregierung diesen Beschluss Herrn Bundeskanzler
Dr. Wolfgang Schüssel zugeleitet. Vom Bundeskanzleramt wurde auf der Grundlage einer
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz folgendes mitgeteilt:

„Gemäß § 53 Abs. 3 des Wohnaufförderungsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 482, sind
Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung von
Objekten veranlasst sind, die im Rahmen einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften
vorgenommenen Wohnauförderungsmaßnahmen gefördert werden, von den Gerichts-
gebühren befreit. Bis zum 31. Mai 2000 war bei Wohnungen zur Inanspruchnahme der
Gebührenbefreiung überdies Voraussetzung, dass die Nutzfläche 150 m² nicht übersteigt.
Mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl. I Nr. 26/2000, wurde diese Nutzflächen-
berechnung mit Wirkung vom 1. Juni 2000 auf 130 m² herabgesetzt; die bisherige
Nutzflächenberechnung von 150 m² gilt nur noch dann, wenn die Wohnung von mehr als
fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bewohnt wird.

Bei dieser Gebührenbefreiung handelt es sich um eine ausnahmsweise Begünstigung, die
vom Gesetzgeber aus gerechtfertigten Gründen an gewisse Voraussetzungen geknüpft
wurde. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kommt die Begünstigung nicht zum

Tragen, sodass wie in jedem anderen Fall auch beispielsweise Eintragungsgebühren etwa für die Einverleibung von Pfandrechten im Grundbuch zu bezahlen sind.

Eine dieser Voraussetzungen für die genannte Gebührenbefreiung liegt – wie erwähnt – darin, dass die Nutzfläche der geförderten Wohnung 130 m² (bzw. 150 m²) nicht übersteigen darf. Dieses Tatbestandselement für die Gerichtsgebührenbefreiung stimmte ursprünglich mit den Voraussetzungen für die Gewährung von Wohnbauförderung nach dem früher noch zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes zählenden Wohnbauförderungsgesetz 1984 überein.

Seit der Verlängerung der Wohnbauförderung haben sich einzelne Bundesländer in Wahrnehmung ihrer Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für diese Materie von der Maßgeblichkeit der ursprünglich einheitlichen Höchstnutzfläche von 150 m² entfernt, sodass sich in einzelnen Ländern die Voraussetzungen für die Gewährung von Wohnbauförderung nach Landesrecht von jenen für die Gewährung der Gebührenbefreiung nach § 53 Abs. 3 WFG 1984 – zum Teil nicht unmaßgeblich – unterscheiden.

Im Einzelfall können diese Divergenzen zwischen dem Förderungsrecht der Länder und den gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die fragliche Gebührenbefreiung für die Förderungswerber zumindest für den Fall von Nachteil sein, dass die Förderungswerber nicht ausreichend über die jeweiligen Begünstigungsvoraussetzungen und deren Auseinanderklaffen informiert werden.

Die Lösung dieser Problematik kann aber nicht darin gefunden werden, dass sich die bundesgesetzlichen Regelungen über die Befreiung von den Gerichtsgebühren an den Wohnbauförderungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes orientieren oder gar generell auf eine Nutzflächenobergrenze für die Gebührenbefreiung verzichtet wird. Die Gerichtsgebühren für grundbücherliche Eintragungen spielen innerhalb des gesamten Gebührenaufkommens der Justiz eine quantitativ sehr wesentliche Rolle, sodass sich Änderungen in diesem Bereich durchaus signifikant auf die gesamte Einnahmensituation des Bundesministeriums für Justiz auswirken würden.

Es kommt daher nicht in Betracht, hinsichtlich dieser Gebührenansprüche strukturelle Konzessionen an die verständlichen Interessen der Bürger nach möglichst weitgehender Ausgabenvermeidung zu machen. Im Gegenteil hat ja der Gesetzgeber – wie erwähnt –

zuletzt mit dem Budgetbegleitgesetz 2000 diese Höchstgrenze von 150 m² auf 130 m² herabgesetzt.

Hinzu kommt, dass bei einer Anknüpfung des Gebührenbefreiungstatbestandes an das Wohnbauförderungsrecht des jeweiligen Landes die Reichweite der Gebührenbefreiung und damit das quantitative Ausmaß des Gebührenentfalls für den Bund nicht mehr verlässlich abschätzbar und vor allem auch nicht eigenständig gestaltbar wäre. Dies wäre einerseits aus Überlegungen der Finanzhoheit untragbar und würde andererseits verfassungsrechtlichen Grundsätzen widersprechen. Eine solche Regelung wäre nämlich eine dynamische Verweisung des Bundesgesetzgebers auf Landesrecht und damit nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs verfassungswidrig.

Aus all diesen Gründen kann dem in der Resolution vorgetragenen Anliegen nicht nähergetreten werden.

Freilich hat die in manchen Ländern bestehende Divergenz in den Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Wohnbauförderung einerseits und für die Gebührenbefreiung andererseits zu Unzukömmlichkeiten und da und dort zu Unverständnis bei den betroffenen Bürgern geführt. Das Bundesministerium für Justiz ist deshalb mit Schreiben vom 5. September 2000 an alle Ämter der Landesregierungen mit dem Ersuchen herangetreten, dass die für die Vollziehung des Landeswohnbauförderungsrechts zuständigen Organisationseinheiten die Förderungswerber jeweils darüber aufklären, dass sich die Anspruchsvoraussetzungen für die Gerichtsgebührenbefreiung von jenen für die Wohnbauförderungsgewährung unterscheiden, und die Förderungswerber im Detail darüber informieren, wie das zu errichtende Objekt zu gestalten ist, um auch in den Genuss der Gebührenbefreiung zu kommen. In diesem Schreiben hat sich das Bundesministerium für Justiz auch zur Mitwirkung an eine solche Aufklärung – etwa durch Erstellung eines Merkblattes – bereit erklärt.

Dieses Angebot wurde mittlerweile von nahezu allen Ämtern der Landesregierungen aufgegriffen, sodass nun in Kooperation zwischen den Landes- und den Justizbehörden eine entsprechende Information an die betroffenen Begünstigungswerber ergeht.

In Niederösterreich kam es am 17. Oktober 2000 zu einer Aussprache zwischen den Vertretern des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, und einem in dieser Angelegenheit von den Präsidenten der Landesgerichte Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten und Wiener Neustadt ermächtigten Vertreter der Justizverwaltung, bei dem die baldestmögliche Modifikation des den Förderungswerbern zur Verfügung gestellten Merkblatts im oben aufgezeigten Sinn in Aussicht genommen wurde. Somit dürfte auch in Niederösterreich gewährleistet sein, dass die interessierte Bevölkerung exakt über die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Erlangung der jeweiligen Begünstigungen aufgeklärt wird.“

Seitens der Wohnungsförderungsabteilung wird jeder Förderungswerber - wie im obigen Schreiben angeführt – über die Gerichtsgebührenbefreiungsbestimmung schriftlich in einem Informationsbeiblatt in Kenntnis gesetzt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Liese P r o k o p
Landeshauptmannstellvertreter

K n o t z e r
Landesrat